



Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung

Vom 3. November 2015

Nachstehend wird die Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1888) bekannt gemacht (Anlage).

Berlin, den 3. November 2015

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Frank Hübschmann



Begründung der Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 19. Mai 2015 die aktuellen Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) für das Jahr 2014 veröffentlicht. Die Personal- und Sachkosten der PKS bilden die Grundlage für die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Um eine Gebührenerhebung nach dem Kostendeckungsprinzip des Bundesgebührengesetzes zu gewährleisten, ist eine Anpassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze an die Aktualisierung der PKS erforderlich. Des Weiteren wurden im Zuge der Erarbeitung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern zusätzliche Möglichkeiten entwickelt, die Rechtssicherheit und Praktikabilität der Gebührenkalkulation weiter zu verbessern sowie Bürokratie abzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung wird die Anpassung der PKS vom 19. Mai 2015 des Bundesministeriums der Finanzen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze und die Gebühren für die Beglaubigungen übertragen. Des Weiteren werden zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Erleichterung der Handhabbarkeit nicht nur die Kosten für Beamtinnen und Beamte, sondern auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit in die Berechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze einbezogen. Der verbesserten Praktikabilität der Kalkulationsgrundlagen in der Praxis dient auch die Änderung der Rundungsvorschrift bei der Zeitgebühr.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtssetzungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes folgt aus § 22 Absatz 3 des Bundesgebührengesetzes (BGebG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Schaffung einheitlicher allgemeiner pauschaler Stundensätze für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die Gebührenkalkulation wesentlich erleichtert, da im Regelfall nicht mehr danach unterschieden werden muss, ob die jeweiligen gebührenfähige Leistung durch Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden. Eine wesentliche Vereinfachung für die gebührenerhebenden Behörden wird durch die Änderung der Rundungsvorschrift bei der Zeitgebühr erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 7 (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie-Fortschrittsbericht 2012, Seite 28) sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Gebührenhöhe können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts eintreten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich unmittelbar für die Bürgerinnen und Bürger keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger kommen wird.



Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich unmittelbar für die Wirtschaft keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft kommen wird.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich unmittelbar für die Verwaltung keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung kommen wird.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung werden die Vorgaben dieser Verordnung für die Gebührekalkulation aktualisiert und vereinfacht, die im Wesentlichen der Umsetzung in Form von Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts bedürfen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Gebührenverordnungen erfolgen. In diesem Rahmen soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung soll die Handhabbarkeit der Vorschrift für die gebührenerhebenden Behörden bei der Berechnung von Zeitgebühren mit mehreren Stundensätzen verbessert werden. Die bisherige Regelung, wonach in diesen Fällen aus den verschiedenen Stundensätzen ein einheitlicher gewichteter Stundensatz zu bilden ist, hat sich in der Praxis als zu kompliziert erwiesen. Vor diesem Hintergrund stellt die Vorschrift nun ausdrücklich klar, dass bei Kalkulationen mit mehreren Stundensätzen eine Mehrfachrundung zulässig ist. Dies bedeutet, dass pro Stundensatz die minutengenau erfassten Bearbeitungszeiten der einzelnen Prozessschritte addiert und auf die volle Viertelstunde aufgerundet werden.

Zu Nummer 2

Die Anpassung der Gebühren für Beglaubigungen ist eine Folgeänderung zur Änderung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Nummer 3. Rechnerisch ergibt sich ein Wert von 9,96 Euro. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Wert gerundet; zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung erfolgt jedoch keine Aufrundung, sondern eine Abrundung auf 9,95 Euro (vgl. im Übrigen zum Berechnungsmodell die Begründung zu § 12 AGebV; BANz AT 20.02.2015 B1).

Zu Nummer 3

Die Änderungen der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich aus der Anpassung an die PKS vom 19. Mai 2015 für das Jahr 2014 und aus der Einbeziehung der Kosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

In Teil A der Anlage 1 „Allgemeine pauschale Stundensätze“ werden durch diese Änderungen sowohl für Personaleinzel- und Sacheinzelkosten als Gesamtsumme (Abschnitt 1) als auch für Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten jeweils gesondert (Abschnitte 2 und 3) angepasst.

Bei der Anpassung an die PKS vom 19. Mai 2015 können die PKS-Zahlen nicht in vollem Umfang für die Gebührekalkulation übernommen werden, sondern es sind – ebenso wie bei der Erstberechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze – Modifizierungen zur Umsetzung der gebührenrechtlichen Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV verwiesen (a. a. O.). Hinsichtlich der PKS-basierten Sacheinzelkosten erfolgt danach – abweichend von der Erstberechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze – bei der jährlichen Anpassung an die PKS keine umfangreiche Sonderrechnung, sondern es wird ein pauschaler Abschlag von rund 8 % auf die PKS-basierten Sacheinzelkosten vorgenommen.

Die Einbeziehung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 erfolgt entsprechend dem aktuellen Verhältnis der Statusgruppen der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beamtinnen und Beamte: 61,5 %, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 38,5 %). Diese Gewichtung wurde auf der Datengrundlage des Statistischen Bundesamtes errechnet, wobei nur auf die Beschäftigten des Bundes abgestellt wurde, die entsprechend der Struktur der Allgemeinen Gebührenverordnung für die Gebührekalkulation zu berücksichtigen sind. Hierzu wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV verwiesen (a. a. O.).



Im Ergebnis ergeben sich aus der Anpassung an die PKS vom 19. Mai 2015 und aus der Einbeziehung der Kosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die allgemeinen pauschalen Stundensätze im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage folgende Änderungen:

| Laufbahngruppe | bisheriger allgemeiner pauschaler Stundensatz in Euro | allgemeiner pauschaler Stundensatz – neu – in Euro | Entwicklung in % |
|------------------|---|--|------------------|
| einfacher Dienst | 44,17 | 45,58 | + 3,2 |
| mittlerer Dienst | 51,03 | 52,78 | + 3,4 |
| gehobener Dienst | 61,68 | 65,11 | + 5,6 |
| höherer Dienst | 83,59 | 82,10 | - 1,8 |

In Teil B der Anlage 1 „Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze“ werden die Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten im Hinblick auf die Anpassung an die aktuellen PKS und die Einbeziehung der Kosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geändert.

Ferner werden unter den Nummern 4 „Personalzahl“ und 5 „Arbeitsleistung“ die für die Berechnung von nach Statusgruppen gewichteten Stundensätzen erforderlichen weiteren Differenzierungen geschaffen. Dies ist erforderlich, weil zur Ermittlung der einheitlichen Kostenpauschalen für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Personaleinzelkosten auf die tatsächlichen Personalkosten und damit auf Vollzeitäquivalente (Beamtinnen und Beamte: 62,4 %, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 37,6 %) abzustellen ist, während bei den Sacheinzelkosten, die grundsätzlich unabhängig von dem Grad der Beschäftigung der einzelnen Personen anfallen, die Anzahl der Beschäftigten („Köpfe“) maßgeblich ist (Beamtinnen und Beamte: 61,5 %, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 38,5 %). Um diese Berechnung zu ermöglichen, werden unter Nummer 4 „Personalzahl“ nicht mehr ausschließlich die Anzahl der Beschäftigten („Köpfe“), sondern auch Vollzeitäquivalente ausgewiesen. Des Weiteren wird unter Nummer 5 „Arbeitsleistung“ – abweichend von der bisherigen Fassung der Allgemeinen Gebührenverordnung – nicht nur die jährliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamte, sondern auch die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgewiesen.

Zudem werden in der Nummer 1 „Personaleinzelkosten“ die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst neu eingeführten Entgeltgruppen 9 A und 9 B, die die bisherige Entgeltgruppe 9 ersetzen, berücksichtigt.

Die Änderung in der Nummer 1.2.3 „Personalnebenkosten“ ist eine Folgeänderung der Fusion der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse zum 1. Januar 2015.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 werden die Änderungen nach Nummer 3 auf das Berechnungsschema für behördenspezifische besondere Stundensätze in Anlage 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung übertragen.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung nach Buchstabe a werden die Entgeltgruppen 9 A und 9 B auch in das Berechnungsschema für behördenspezifische Pauschalsätze in Anlage 2 der AGebV übernommen (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 am Ende verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit den Änderungen nach Buchstabe c werden die erforderlichen zusätzlichen Differenzierungen in Bezug auf die Personalzahl und die Arbeitsleistung (Nummern 4 und 5) geschaffen (vgl. Begründung zu Nummer 3). Dies ermöglicht behördenspezifische Anpassungen in Bezug auf die Gewichtung der Statusgruppen in Fällen, in denen Besonderheiten in Bezug auf das zur Erbringung der gebührenfähigen Leistung eingesetzte Personal bestehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.